

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für 110-kV-Freileitung Abzweig Oerel, LH-14-1248, Aufstellung von Provisorien
Aktenzeichen: 4123-05020-220**

I.

Die SPIE SAG GmbH, Zum Blauen See 5 in 31275 Lehrte, hat im Auftrage der Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75 in 38229 Salzgitter, (im Folgenden Vorhabenträgerin) für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die Avacon Netz GmbH plant im Bereich der Gemeinde Oerel (Samtgemeinde Geestequelle) im Landkreis Rotenburg (Wümme), die dauerhafte Anbindung der 110-kV-Bestandsleitung Farge – Bremervörde (LH-14-1162) an das neu errichtete Wind-Umspannwerk (WUW) Oerel. Hierfür ist es erforderlich, den bestehenden Tragmasten Nr. 174 standortgleich durch einen Abspannmast zu ersetzen, von dem aus die Leitung an die bestehenden Portale auf dem WUW-Gelände angebunden werden kann. Hierzu wurde bereits ein Planverzichtsverfahren unter dem Aktenzeichen 4151-05020-159 durchgeführt und das Vorhaben zugelassen. Für die Umsetzung des Mastwechsels wird außerdem die Aufstellung von drei Portalen erforderlich. Die Provisorien werden für die Ablegung der vorhandenen Beseilung benötigt um die Stromversorgung während der Bauphase nicht zu unterbrechen. Diese werden für ca. 8 Wochen errichtet und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurückgebaut. Die Höhe eines Provisoriums beträgt ca. 17 m. Die Aufstellung der Provisorien wurde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG genehmigt (Bescheid vom 28.03.2023, Az.: 4151-05020-196).

Zu diesem Anzeigeverfahren haben sich Änderungen ergeben, die die Flächengrößen um die Portale (Portal 2, rechts und links) betreffen. Im Zuge der Ausführungsplanung der bauausführenden Firma hat sich ergeben, dass diese zu gering geplant wurden und deshalb einer Vergrößerung bedürfen. Weiterhin wird es notwendig, den Aufstellort des Portals 2, rechts um wenige Meter zu verschieben. Dies hat eine minimale Verschwenkung der Leitungen zur Folge. Konkret ergeben sich für das 2. Portal - links folgende Änderungen:

- neue temporäre Flächeninanspruchnahme von 1079 m² statt 271 m²,
- neue Betroffenheit des Flurstücks 237/120, Flur 9, Gemarkung Oerel (Arbeitsfläche ragt auf dieses Flurstück).

Für das 2. Portal - rechts ergeben sich folgende Änderungen:

neue temporäre Flächeninanspruchnahme von 1460 m² statt 271 m²,

neue Betroffenheit des Flurstücks 2, Flur 9, Gemarkung Oerel (vollständig neue Inanspruchnahme).

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsleitung mit einer Länge von mehr als 15km und einer Nennspannung von 110kV bis zu 220kV, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Oerel.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken besteht mit dem Masttausch des Mastes Nr. 174 der 110-kV-Freileitung Farge-Bremervörde.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Bauphase entsteht im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen zusätzlicher temporärer Flächenverbrauch. Dieser ist auf den Bauzeitraum begrenzt. Diese Flächen stehen nach Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Wiederherstellung temporär genutzter Flächen) wieder zur Verfügung. Die Landschaft im Vorhabenbereich ist stark vorbelastet und hat eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung. Es dominieren intensive, großflächige Landnutzungen. Durch die temporäre Errichtung von Provisorien und die zugehörigen Arbeitsflächen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen für das Landschaftsbild. Durch die Baumaßnahmen ergeben sich lediglich temporäre geringfügige Bodenbeeinträchtigungen.

Die Ressource Wasser wird nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Avifauna kann durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Es ergeben sich temporäre Beeinträchtigungen der Vegetationsbestände durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme. Diese umfasst ausschließlich Biotoptypen geringer Wertstufen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt. Durch das Vorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt.

Es ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen für die Nutzung natürlicher Ressourcen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen erfolgen temporäre Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen beschränkt auf die Bauzeit. Während der Umsetzung der Baumaßnahme sind die Lärmimmissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) einzuhalten. Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV werden während des Betriebs der Leitung weiterhin eingehalten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen nicht zum Einsatz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Unter Einhaltung der gültigen Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften besteht keine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Störfällen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge können während der Aufstellung der Provisorien kleinräumige sowie temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Wassergefährdende Stoffe werden, ausgenommen Betriebsstoffe von Baufahrzeugen, während der Maßnahmen nicht zum Einsatz kommen. Von Leckagen ist nicht auszugehen; sollte es jedoch dazu kommen, werden unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet. Aus dem Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Im Planungsbereich werden die Flächen für Landwirtschaft genutzt. Empfindliche Nutzungen im Sinne der Kriterien sind nicht vorhanden.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es liegen keine schutzwürdigen Böden im Bereich des Vorhabens vor. Denn aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Böden stark anthropogen geprägt und von geringer Wertigkeit. Die vorhandene 110-kV-Leitung wirkt sich bereits negativ auf das Landschaftsbild aus, weshalb durch das Vorhaben keine neuen Beeinträchtigungen in Bezug auf die technische Überprägung des Landschaftsbildes entstehen.

Es befinden sich keine Gewässer oder Wasserschutzgebiete im Nahbereich der Vorhabenflächen, die natürliche Ressource Wasser wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kann festgestellt werden, dass das Lebensraumpotential für Tiere stark eingeschränkt ist.

Es ist kein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten im Vorhabenraum bekannt. Die im Vorhabenraum vorliegenden Biotoptypen konzentrieren sich auf anthropogen genutzte Flächen geringer Wertstufe, wie Acker und Grünland.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Mit dem Vorhaben werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Mit dem Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete berührt.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch das Vorhaben nicht berührt.

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG

Das Vorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von dem Vorhaben sind keine geschützten Biotope im Sinne des §30 BNatSchG betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Solche Gebiete sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, im unmittelbaren Vorhabenbereich.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Von dem Vorhaben sind solche Schutzgebiete nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Durch das Vorhaben werden Flurstücke im Landkreis Rotenburg (Wümme), Gemeinde Oerel in Anspruch genommen. Es wurde entsprechendes Einvernehmen mit den Eigentümern und ggf. Bewirtschaftern hergestellt. Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Maßnahmen nicht verbunden.
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
Es besteht eine Wahrscheinlichkeit von minimalen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, sowie Fläche und Böden, welche jedoch entweder temporärer Natur sind oder durch die dargelegten Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert bzw. verhindert werden können.
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
Die geplanten Maßnahmen sind auf die Bauzeit von 8 Wochen begrenzt und damit nicht dauerhaft.
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, werden die Auswirkungen weitestgehend vermieden.

IV.


Das Vorhaben verursacht geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft und kann potenziell artenschutzrechtliche Konflikte auslösen. Durch die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind temporär und bestehen während der kurzen Bauzeit von 8 Wochen. Langfristigere Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV
- Planfeststellungsbehörde -
Hannover, 12.09.2023



gez.
Röder